

5. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und insbesondere gegen Art. 1d des Statuts wegen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Sprache sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dass die für das Auswahlgespräch zulässigen Sprachen auf das Englische beschränkt worden seien, verstoße offensichtlich gegen Art. 1d des Statuts, da Frau [X] als zweite Prüfungssprache Englisch angegeben habe, während Englisch beim Kläger lediglich die dritte Sprache gewesen sei. Außerdem habe er deutlich mehr Führungserfahrung als Frau [X] gehabt, so dass auch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nicht ausgeschlossen werden könne, da aus anderen Unterlagen der Akte hervorgehe, dass der Rat dazu neige, sich bei internen Auswahlverfahren für Frauen zu entscheiden, um so die Ernennung von Männern in externen Verfahren auszugleichen. Schließlich sei eine irrationale Auswahl getroffen worden, da unter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine einzige Sprache günstiger und bevorzugt behandelt worden sei.

---

**Klage, eingereicht am 17. August 2017 — Staropilsen/EUIPO — Pivovary Staropramen  
(STAROPILSEN; STAROPLZEN)**

**(Rechtssache T-556/17)**

(2017/C 347/56)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Staropilsen s. r. o. (Pilsen, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kodrasová)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pivovary Staropramen s. r. o. (Prag, Tschechische Republik)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke 'STAROPILSEN; STAROPLZEN' — Unionswortmarke Nr. 9 034 893.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juni 2017 in der Sache R 236/2017-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe**

Verletzung von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 9. August 2017 — Abdulkarim/Rat**

**(Rechtssache T-559/17)**

(2017/C 347/57)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Mouhamad Wael Abdulkarim (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)